Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Gemeinde Grömitz
Posteingang
18. Nov. 2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /13.12.2019
Mein Zeichen: IV 623 - 74855/2019
Meine Nachricht vom: /

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

durch den Landrat des Kreises Ostholstein

EINGANG
02. März 2020
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

02. März 2020

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.63: Bauordnung
- Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Dahme

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

- **23. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Dahme, Kreis Ostholstein**

Planungsanzeige vom 13.12.2019
Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.01.2020

Die Gemeinde Dahme beabsichtigt, in dem ca. 4,23 ha großen Gebiet „im südwestlichen Bereich der Gemeinde Dahme, westlich von Dahmeshöved und nördlich bzw. westlich des Kellenhusener Weges – Deichhof" im Wesentlichen, ca. 3,1 ha Sonstiges Sondergebiet – Landwirtschaft und Ferienwohnen – auszuweisen, um den Bestand und die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Beherbergungsbetrieb planungsrechtlich abzusichern.

Derzeit verfügt der Betrieb über vier Ferienwohnungen und soll um neun Ferienhäuser erweitert werden. Hierfür sind im Bebauungsplan zwei Baufelder vorgesehen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahme als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Gemäß der Darstellung der Karte zum Regionalplan II liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug (Ziff. 5.8 Regionalplan II) und im Bereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ziff. 5.2 Regionalplan II).
Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind.
In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.
Ich verweise auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 24.01.2020. Danach bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde gegen die vorliegende Planung aufgrund der Lage im regionalen Grünzug und im Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Bedenken.
Es wird insbesondere ausgeführt, die „Sondernutzung Ferienwohnen" auf der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Dahmer Moor" widerspreche dem Schutzzweck des Gebietes und werde abgelehnt.

Gemäß Stellungnahme des Kreises Ostholstein, Ortsplanung und Planungsrecht sind die im Baufeld I geplanten sechs Ferienhäuser aufgrund der baulichen Vorprägung und der

durch die Straße klar definierten Entwicklungsgrenze aus Sicht des Kreises städtebaulich vertretbar. Die Planung von drei Ferienhäusern im Baufeld II ist hingegen zurückzustellen.

Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein.
Ich bitte, die Planungsabsichten zu überprüfen und stelle eine abschließende Stellungnahme zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das Referat für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**gibt ergänzend folgende Hinweise:1. Der Hof mit den geplanten Ferienhäusern findet sich abgesetzt im Außenbereich der Gemeinde Dahme. Der Außenbereich ist grundsätzlich von nicht-privilegierten Nutzungen frei zu halten. Um eine Standortbindung, und damit die Erweiterung des Hofes um die geplanten Ferienhäuser, zu begründen, ist die Einbindung in die touristischen Strukturen der Gemeinde und der Region deutlicher darzulegen. Insbesondere ist darzulegen, welche touristische Konzeption der Hof selbst verfolgt, welche Infrastruktur bereits vorhanden ist und ggf. noch hinzukommen soll.
Bisher finden sich in der Begründung lediglich allgemeine, wenig ortsbezogene Erläuterungen.
2. Eine Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich entspricht keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Weiterentwicklung sollte im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Bebauung erfolgen, ggf. kann über Doppelhäuer oder Gebäude mit mehreren Ferienapartments die angestrebte Zahl der Ferienwohneinheiten erreicht werden.
3. Es ist vertraglich sicher zu stellen, dass die Ferienwohnungen/-häuser an den Hof gebunden sind und kein Abverkauf an Dritte stattfindet.
4. Die Darstellung /Festsetzung des Sondergebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist aufzugeben. Eine Sondergebietsdarstellung bedarf es für die landwirtschaftliche Nutzung nicht.

Leibauer

1970
2020

50 Jahre
KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

eMail: verfahren@ploh
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521-788-375	Datum
6.61.1 TöB 2094+2095	Frau Hopmann	Fax	04521-788-96375	24.01.2020
06264-19		E-Mail	b.hopmann@kreis-oh.de	

Aufstellung des B-Plan Nr. 31 und der 23. Änderung des F-Plan der Gemeinde Dahme
Gebiet: im südwestlichen Bereich der Gemeinde Dahme, westlich von Dahmeshöved und nördlich bzw. westlich des Kellenhusener Weges – Deichhof -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um eine Insellage im Außenbereich. Die geplante Nutzung ist eine rein gewerbliche und somit keine für den Außenbereich vorgesehene Nutzung. Vor diesem Hintergrund ist hier die Erweiterung der gewerblichen Nutzung in den Außenbereich zugunsten einer Innenentwicklung zurückzustellen. Dies gilt insbesondere für die geplanten drei nördlichen Ferienhäuser.
Die geplanten sechs Ferienhäuser sind, aufgrund der baulichen Vorprägung und der durch die Straße klar definierten Entwicklungsgrenze, aus hiesiger Sicht städtebaulich vertretbar.

Da dies nicht eindeutig aus der Begründung hervorgeht, weise ich abschließend der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in dem Geruchsimmissionsgutachten auch die offene Güllelagune zu berücksichtigen ist.

2. Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Hinweis aus dem Bereich Abwasser:

Die Kleinkläranlage und der Nachklärteich sind für den aktuellen Bedarf ausgelegt und entsprechend ausgelastet. Eine erforderliche Erweiterung ist frühzeitig zu planen. Die Änderung der zugehörigen Einleiterlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.

3. Gewässerschutz

Zu der vorgelegten Planung der Gemeinde, einem landwirtschaftlichen Betrieb einen Beherbungsbetrieb zu errichten, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die nachstehenden Hinweise befolgt werden.

Niederschlagswasser

Für die versiegelten Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellplätze) ist eine Regenwasserklärung vorzusehen.
Hierfür sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) sowie die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.

Aufgrund der Erweiterung kommt es zu einer Zunahme der versiegelten Flächen und damit zu einer Zunahme der abzuleitenden Niederschlagswassermengen.
Im Vorwege der Bauleitplanung die Notwendigkeit einer Rückhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.
In diesem Zusammenhang ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZVK) und dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg im Vorwege zu klären, ob vor Anschluss an die zentrale Regenwasserkanalisation oder vor Einleitung in einen Vorfluter eine Regenwasserrückhaltung notwendig ist.

Seit längerer Zeit wird seitens der Unteren Wasserbehörde aufgrund der schwierigen Vorflutsituation und der damit verbundenen erhöhten Binnenhochwassergefahr auf die Notwendigkeit der Erstellung eines entsprechenden Hochwasserschutzkonzeptes (mit präventiven Maßnahmen – beispielsweise Retentionsflächen) hingewiesen.
Leider sind bislang diverse Ideen und Maßnahmen nur angekündigt und nicht umgesetzt worden.

Eine Regenwasserklärung kann mit einer ggf. notwendigen Niederschlagswasserrückhaltung in einem Becken kombiniert werden.
Hierfür wäre dann im Zuge der Bauleitplanung eine entsprechende Fläche vorzusehen.

4. Brandschutz

Die Geländehöhen in der Planzeichnung müssen als Bezugspunkt der zulässigen Gebäudehöhen auch ohne Lupe deutlich lesbar sein.
Gleiches sollte für die Beschriftungen des Konzeptplanes auf Seite 16 der Begründung gelten.

Da weiche Bedachungen möglich sind, wird auf die vergrößerten Gebäudeabstände gem. § 33 LBO hingewiesen.
Auch muss die Löschwasserkapazität wegen der zulässigen Reetdächer und der abweichenden Bauweise (nicht festgesetzt) des südlichen landwirtschaftlichen Gebäudes mindestens 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m betragen.
Hierzu kann auch ein Löschwasserteich gem. DIN 14210 herangezogen werden.

Die Baufelder befinden sich teilweise mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, weshalb Einschränkungen durch notwendige Feuerwehrzufahrten möglich sind.
Insbesondere sollte die Zufahrt zum Baufeld II geklärt werden.

5. Naturschutz

Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende Bedenken.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Landwirtschaft + Ferienwohnungen auf den Flächen des Deichhofes. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der **Regionalplanung** und dem **Landschaftsschutzgebiet „Dahmer Moor"** nicht vereinbar.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges und in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan). In das Freiflächensystem der regionalen Grünzüge wurden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes die Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren besteht ein grundsätzliches Freihaltegebot, in dem u.a. keine Wochenend- und Ferienhausgebiete und keine großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen errichtet werden sollen.

Nach den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung, die die Vorrausetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Der östliche Teil des Plangebietes liegt schon im Landschaftsschutzgebiet „Dahmer Moor" (Kreisverordnung vom 8.Januar 1969) und im Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Dahme wurden für den Geltungsbereich der F-Planänderung keine Festsetzungen getroffen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist im Bereich des Plangebietes leider nicht korrekt dargestellt worden.

In dem vorliegenden Bebauungsplan wurde die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Dahmer Moor" (LSG) nachrichtlich übernommen. Der gesamte Geltungsbereich inklusive der Fläche im Landschaftsschutzgebiet wird als „Sondergebiet Landwirtschaft + Ferienwohnen" ausgewiesen. Gleichzeitig wird im Landschaftsschutzgebiet die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung dargestellt und die Möglichkeit zur Errichtung eines Fahrsilos festgesetzt.

Die „Sondernutzung Ferienwohnen" auf der Fläche im Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck des Gebietes und wird abgelehnt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach LSG Verordnung nicht verboten und bedarf keiner Absicherung durch die Bauleitplanung. Ausnahmen von den Bauverboten im LSG sind gem. § 61 LNatSchG für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 u. 4 des BauGB möglich.

Allgemeiner Hinweis zur Begründung:
S. 14, 2.Absatz: Satz 2 und 4 sind schwer verständlich.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hopmann

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format" als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

LKN.SH
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein

Gemeinde Grömitz
Posteingang
18. Nov. 2020

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Postfach 4180 | 24040 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Frau Schroedter / Herrn Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13. Dezember 2019
Mein Zeichen: 4021/5121.12-55/010
Meine Nachricht vom: /

Frau Angela Kruse
Angela.Kruse@lkn.landsh.de
Telefon: 0431 / 7026 – 147
Di. und Do. 04321 / 330080
Telefax: 0431 / 7026 – 111

Herr Wolfgang Jensen
Baubetrieb 5 / Betriebshof Schwienkuhl
Wolfgang.Jensen@lkn.landsh.de
Telefon: 04363 / 33 14
Telefax: 04363 / 90 10 27

Herr Mathias Fiege
Mathias.Fiege@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 / 667 - 250
Telefax: 04841 / 667 - 115

EINGANG
30. Jan. 2020
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Kiel, den 21. Januar 2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme für ein Gebiet im südwestlichen Bereich der Gemeinde Dahme, westlich von Dahmeshöved und nördlich bzw. westlich des Kellenhusener Weges – Deichhof –
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Schroedter,
sehr geehrter Herr Nagel,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme für ein Gebiet im südwestlichen Bereich der Gemeinde Dahme, westlich von Dahmeshöved und nördlich bzw. westlich des Kellenhusener Weges – Deichhof –, nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

....

Hinweis:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 ist das neue Landeswassergesetz (LWG) in Kraft getreten. Die Verkündung des neuen Landeswassergesetzes (LWG) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 15 vom 28. November 2019, Seite 426 ff.) erfolgt. Die aus diesem neuen Landeswassergesetz (LWG) resultierenden Änderungen und Anpassungen wurden in diese Stellungnahme aufgenommen. Auf jeden Fall haben sich die anzuwendenden Paragraphen des LWG größtenteils geändert, da u. a. der Paragraphenumfang des Gesetzes deutlich reduziert wurde. Die ehemaligen Paragraphen des „alten" Landeswassergesetzes (LWG) habe ich innerhalb der nachfolgenden Stellungnahme in Klammern aufgeführt; was Ihnen lediglich zur besseren Übersicht dienen soll und meinerseits ausschließlich zu Beginn der neuen Gesetzesanwendung vorgenommen wird. Die Paragraphen des „alten" Landeswassergesetzes (LWG) sollten daher auch nicht in die Planungsunterlagen einfließen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme berührt keine grundlegenden Belange des § 80 LWG *(Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste // bis 31.12.2019: § 77 LWG)* und des § 81 LWG *(Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste // bis 31.12.2019: § 78 LWG)*. Genehmigungen gemäß § 80 *(bis 31.12.2019: § 77 LWG)* und § 81 LWG *(bis 31.12.2019: § 78 LWG)* sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Jedoch befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu dem in diesem Abschnitt vorhandenen Landesschutzdeich „Vogelsang" und insbesondere auch im Bereich des inneren 10m-Deichschutzstreifen gemäß § 66 Abs. 1 LWG *(Bestandteile und Abmessungen der Deiche // bis 31.12.2019: § 65 Abs. 1 LWG)* i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (*Benutzungen von Deichen // bis 31.12.2019: ebenfalls § 70 LWG*).

Gemäß **§ 70 Abs. 1 LWG *(bis 31.12.2019: ebenfalls § 70 LWG)*** ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Insbesondere ist es u. a. verboten, auf und in dem Deich mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Deichverteidigungswegen und der Überfahrten zu fahren oder zu parken, Material, Geräte oder Boote zu lagern, Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern sowie Gegenstände aller Art, insbesondere Badekabinen, Strandkörbe, Bänke, Buden oder Stände aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten, Rohre oder Kabel zu verlegen, Veranstaltungen durchzuführen und Bäume und Sträucher zu pflanzen.

....

Gemäß **§ 66 Abs. 1 LWG** ***(bis 31.12.2019: § 65 Abs. 1 LWG)*** bestehen Deiche aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören alle Einbauten, insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Deckwerke, Fußsicherungen, Überschlagssicherungen, Treibselabfuhrwege, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Die Schutzstreifen bemessen sich jeweils vom Deichböschungsfuß. Die Deichschutzstreifen müssen in ihren Breiten entsprechend angepasst werden, wenn sich dort Deichverteidigungswege oder Treibselabfuhrwege/Deichunterhaltungswege befinden.

Der LKN.SH kann gemäß § 70 Abs. 3 LWG *(bis 31.12.2019: ebenfalls § 70 Abs. 3 LWG)* als untere Küstenschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 70 Abs. 1 LWG *(bis 31.12.2019: ebenfalls § 70 Abs. 1 LWG)* zulassen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 3 LWG *(bis 31.12.2019: ebenfalls § 70 Abs. 3 LWG)* sind direkt beim LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde an Hand von aussagekräftigen, detaillierten Planunterlagen zu beantragen.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb der 50m-Bauverbotszone gemäß § 82 LWG *(Errichtung baulicher Anlagen an der Küste // bis 31.12.2019: § 80 LWG).*

Gemäß **§ 82 Abs. 1 LWG** ***(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 LWG)*** dürfen **bauliche Anlagen**

- **in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen** und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1),
- im Deichvorland (Nr. 2),
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr. 3)
- **sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste *(§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (bis 31.12.2019: in den Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))*** (Nr. 4)

nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. **Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche keine zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anlagen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet.**

Gemäß **§ 82 Abs. 2 LWG** ***(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 2 LWG)*** **gilt das vorgenannte Bauverbot** des § 82 Abs. 1 *(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 LWG)* u. a. **nicht**,

- für bauliche Anlagen, die aufgrund eines am 09. September 2016 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen oder für die in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) am 09. September 2016 ein Anspruch auf Bebauung besteht (Nr. 4),

....

- wenn in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG) bauliche Anlagen aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, oder die Hochwasserrisikogebiete durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.

Ausnahmen von dem Verbot des § 82 Abs. 1 LWG *(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 LWG)* sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ist eine Betroffenheit der Belange des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes auszuschließen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem LKN.SH als Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 3 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde (LKN.SH) über die Genehmigung nach Satz 1 und 2.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme liegt - wie bereits erwähnt – in unmittelbarer Nähe zum Landesschutzdeich „Vogelsang" und insbesondere auch im Bereich des inneren 10m-Deichschutzstreifen. Befindet sich im Bereich eines inneren Deichschutzstreifens ein Deichverteidigungsweg, so muss die Breite des Deichschutzstreifens ggf. entsprechend angepasst werden. Der Deichverteidigungsweg wird dann mit einer Breite von 3,00 m dem inneren Deichschutzstreifen (grundsätzlich 10 m breit) hinzugerechnet, so dass dieser dann mit einer Breite von 13 m ab Deichinnenböschungsfuß zu berücksichtigen und auch entsprechend in Planzeichnungen einzutragen ist. Die Deichschutzstreifen eines Landesschutzdeiches sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, damit die Deichinstandhaltung nicht beeinträchtigt wird und auch notwendige Erweiterungsflächen für künftige Deichverstärkungen freigehalten werden. Laut Sichtung und Auswertung der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Dahme ragt das Baufenster zur Absicherung der vorhandenen Stallgebäude in den inneren Deichschutzstreifen hinein. Dieser Planung kann nicht zugestimmt werden, da der innere Deichschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten ist und demnach hier auch keine Baufenster ausgewiesen werden können. Das Baufenster für den Bereich der Stallgebäude ist demnach entsprechend abzuändern. Für Nutzungen, die sich innerhalb des inneren Deichschutzstreifens befinden bzw. geplant sind, ist im Planvollzug eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 70 LWG erforderlich. Dies betrifft u. a. auch die Lagerung von Material sowie die Aufstellung, Lagerung oder Ablagerung von Gegenständen jeglicher Art. Jegliche Anpflanzungen (wie z. B. Bäume und Sträucher) sind im Bereich des inneren Deichschutzstreifens nicht gestattet und auch nicht genehmigungsfähig. Abschließend ist zu be-

....

achten, dass die Erschließung/Zuwegung zu den vorhandenen Ferienwohnungen und insbesondere auch zu den geplanten Ferienhäusern nur über die vorhandenen Straßen „Kellenhusener Weg“ und „Vogelsang“ erfolgen darf. Eine Inanspruchnahme/Nutzung der Deichüberfahrten durch die Feriengäste des Beherbergungsbetriebes ist nicht gestattet und kann auch nicht genehmigt werden. Alle genannten Genehmigungserfordernisse nach dem Landeswassergesetz (LWG) bestehen unabhängig von der Existenz eines Bebauungsplanes und gelten damit auch in ausgewiesenen Baugebieten.

Laut Auswertung des mir derzeit vorliegenden Kartenmaterials liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahme teilweise in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Ostseeküste Schleswig-Holstein, welches aber durch den Landesschutzdeich „Vogelsang“ vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse geschützt wird. Bei extremen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignissen besteht jedoch eine Überflutungsgefahr für die überplanten Flächen. Mit Wind- und/oder Wasserschäden ist in diesem Falle zu rechnen. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kommt nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer extremen Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt. Insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg (Klimawandel!) kann der Wasserstand der Ostsee vermehrt höher eintreten und es besteht dann eine deutlich größere und häufigere Gefahr von Ostseehochwasser und/oder Ostseesturmflut. Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hsi.schleswig-holstein.de oder www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet zwar in einem Hochwasserrisikogebiet liegt, aber das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 4 LWG (*bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 4 LWG)* hier keine Anwendung findet, da es durch einen Landesschutzdeich geschützt wird. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass hier nur das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 4 (Hochwasserrisikogebiet!) LWG (*bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 4 LWG)* aufgehoben wird; das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 (50m-Bauverbotszone hinter einem Landesschutzdeich!) LWG (*bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 1 LWG)* aber bestehen bleibt.

Die 50m-Bauverbotszone hinter einem Landesschutzdeich gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG (*bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 1 LWG)* ist neben dem inneren Deichschutzstreifen ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die 50m-Bauverbotszone gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG (*bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 1 LWG)* ist bisher nicht in die Planzeichnung aufgenommen/eingezeichnet worden; dies muss noch erfolgen. Für das betroffene Plangebiet gibt es derzeit noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan und somit auch keine abgesicherten Baufenster/Nutzungsrechte. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 umfasst zum einen die Ausweisung von Baufenstern für bereits bestehende bauliche Anlagen sowie die Schaffung von zwei Baufenstern/Baufeldern für neue Ferienhäuser (Baufenster/Baufeld I = 6 neue Ferienhäuser / Baufeld/Baufenster II = 3 neue Ferienhäuser), welche im Rahmen der zukünftig vorgesehenen Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Be-

triebes inkl. bereits vorhandenem Beherbergungsbetrieb (derzeit 4 Ferienwohnungen) geplant sind. Die vorgesehenen Baufenster/Baufelder für die neuen Ferienhäuser befinden sich laut Auswertung der Planzeichnung außerhalb des inneren Deichschutzstreifens und auch außerhalb der 50m-Bauverbotszone, hierbei grenzt aber das Baufenster/Baufeld I unmittelbar an die 50m-Bauverbotszone. Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen gegen die Ausweisung der zwei Baufenster/Baufelder für die neun neuen Ferienhäuser nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Das geplante Baufenster zur Absicherung der bereits vorhandenen Stallgebäude würde sich neben der teilweisen Lage innerhalb des inneren Deichschutzstreifen auch noch größtenteils innerhalb der 50m-Bauverbotszone befinden. Einer Ausweisung eines Baufensters innerhalb der 50m-Bauverbotszone kann nach derzeitigem Kenntnisstand aber nicht zugestimmt werden. Im Rahmen der Masterplanbesprechung im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein am 10. Oktober 2019 wurde der Gemeinde Dahme bereits mitgeteilt, dass bei zukünftigen Überplanungen des Gebietes „Deichhof" die 50m-Bauverbotszone hinter dem Landesschutzdeich „Vogelsang" zu beachten ist. Die geplanten Baufenster zur Absicherung der übrigen bereits vorhandenen Bebauung befinden sich außerhalb der 50m-Bauverbotszone und gegen diese Ausweisung bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes derzeit keine Bedenken. Im Zuge der Planung ist es des Weiteren vorgesehen, dass die vorhandene Fahrsiloanlage nach Osten in Richtung der Güllelagune verlagert wird. Auch diese würde sich dann innerhalb der 50m-Bauverbotszone befinden und je nach Ausführung der geplanten Fahrsiloanlage würde auch hier das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG *(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 1 LWG)* gelten.

Wenn das o. a. Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nummer 1 LWG *(bis 31.12.2019: § 80 Abs. 1 Nummer 1 LWG)* nicht greifen soll, ist zunächst die besondere Härte oder ein dringendes öffentliches Interesse nachzuweisen; erst dann könnte u. U. der Bauleitplanung zugestimmt werden. Ich weise daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der derzeitigen Planung aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes nicht zugestimmt werden kann.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,40 m
- Räume mit Wohnnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,90 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,40 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,90 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweise und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

....

Die bisher im Rahmen von Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen zum hochwassersicheren Bauen haben weiterhin Bestand, da sich an den wasserwirtschaftlichen Randbedingungen keine Änderungen ergeben haben; insbesondere ist – wie bereits erwähnt – mit einem steigenden Meeresspiegel zu rechnen. Die behördlicherseits zu fordernden Mindesthöhen für Gebäude und Nutzungen orientieren sich jetzt am sogenannten Referenzwasserstrand HW²°°, der für den Bereich Dahme/Dahmeshöved derzeit bei NHN + 2,40 m liegt. Das bedeutet, dass bei einer Gewerbenutzung eine Höhe von NHN + 2,40 m und bei einer Wohnraumnutzung/Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sowie bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen eine Höhe von mindestens NHN + 2,90 m (Referenzwasserstand 2,40 m + 0,50 m Sicherheitszuschlag) eingehalten werden sollte. Die geplanten Ferienhäuser sind einer Wohnraumnutzung gleichzustellen, da die einzelnen Häuser zukünftig ganzjährig genutzt und auch zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, auch wenn es sich hierbei um einen ständig wechselnden Personenkreis handeln wird. Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen auf den Referenzwasserstand noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Ich empfehle, bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit einem Klimazuschlag zu rechnen. Verkehrs- und Fluchtwege sind hochwassersicher auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im extremen Hochwasser-/Sturmflutfall eine rechtzeitige Evakuierung hochwassergefährdeter Gebäude und Freiflächen erfolgen kann (Evakuierungsplanung).

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in dem in Planung befindlichen Bebauungsplan Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. **Bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde rechtzeitig und im Vorwege zu beteiligen.**

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Gemeinde Dahme liegt.

....

Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o. a. Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung. Dienstags und donnerstags bin ich i. d. R. unter der Rufnummer 04321 / 330080 (Homeoffice) erreichbar. ***Aufgrund von Außendienstterminen o. ä. kann es hier zu Verschiebungen kommen.***

Mit freundlichen Grüßen

Angela Kruse

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z.Hd. Frau I. Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.12.2019/
Mein Zeichen: Dahme-Fplanänd23-Bplan31/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.12.2019

Gemeine Dahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dahme für ein Gebiet im südwestlichen Bereich der Gemeinde Dahme, westlich von Dahmeshöved und nördlich bzw. westlich des Kellenhusener Weges - Deichhof -
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schroedter,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Orlowski

i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)

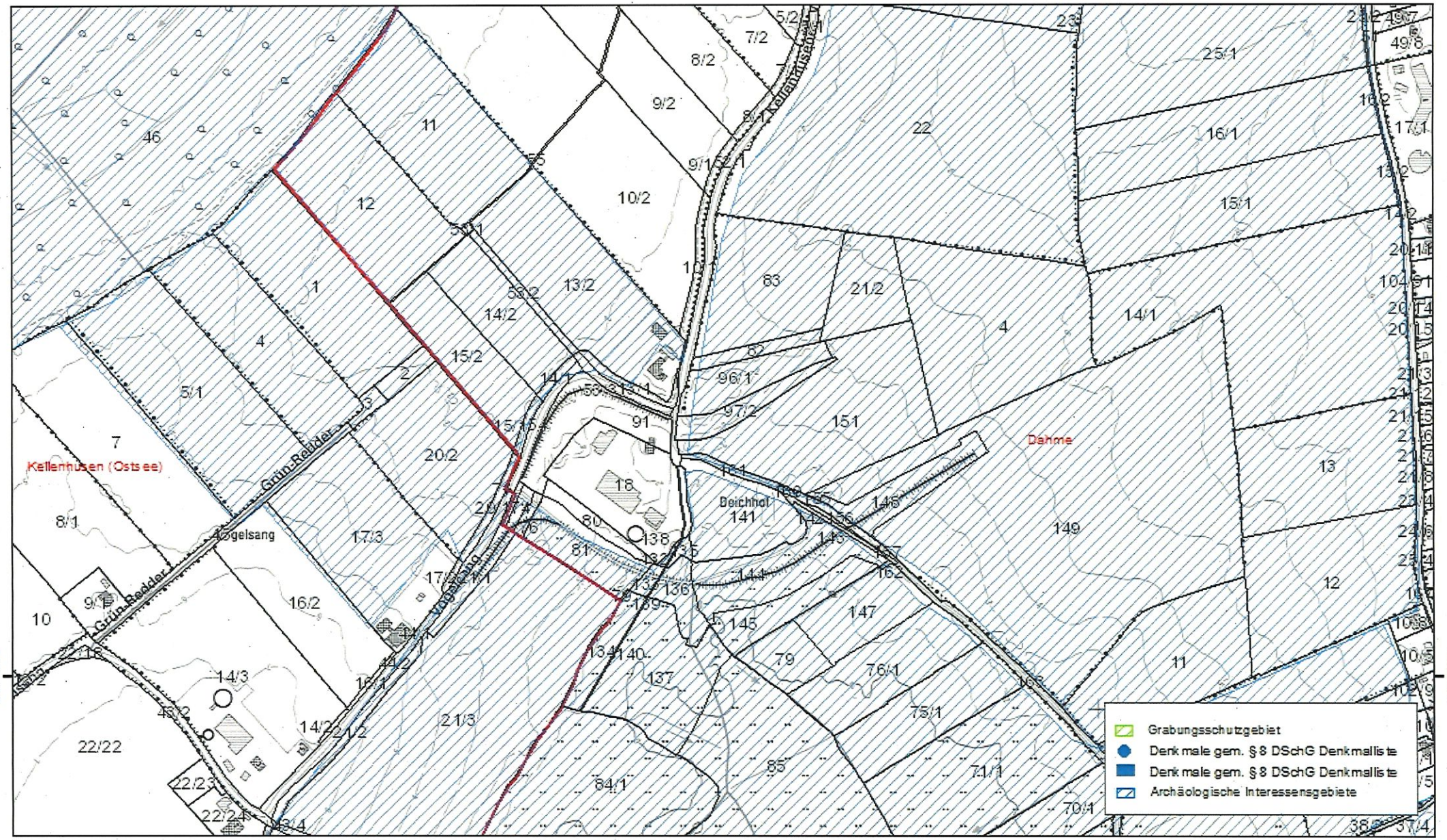

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Dahme, Kreis Ostholstein

Bearbeitung: Orlowski, 13.12.2019 © ALSH
Maßstab 1: 5.000, Datengrundlage: DTK 5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Oldenburg – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungslabor Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

EINGANG
23. Jan. 2020
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Geschäftsführung:
Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg i. H.
Telefon (0 43 61) 50 775-0
Telefax (0 43 61) 50 775-55
E-Mail: info@gulv.de
Internet: www.gulv.de

Verbandsvorsteher:
Jochen Langbehn

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN DE96 2135 2240 0051 0060 70
BIC NOLADE21HOL

Aktenzeichen (bitte stets angeben):	**Auskunft erteilt:**	**Durchwahl / E-Mail:**	**Oldenburg i.H., den**
	Frau Ptok-Lorenzen	04361/50775-20 a.ptok-lorenzen@gulv.de	17.01.2020

Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes Nr. 31 und der 23. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Dahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 13.12.2019 (Maileingang WBV) durch das Büro *Planungsbüro Ostholstein* die Unterlagen zu der Aufstellung des B-Planes Nr. 31 und 23. FNPÄ der Gemeinde Dahme zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Dahme, vertreten durch Herrn Bürgermeister Behrens. Die Stellungnahme ist bis zum 24.01.2020 dem *Planungsbüro Ostholstein* zu übergeben. Das Ingenieurbüro Dirk Noack Ingenieure wurde vom WBV Oldenburg beauftragt, den Antrag im Hinblick auf die Belange des WBV zu prüfen und eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten.

Auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebes sollen neun zusätzliche Ferienhäuser errichtet werden. Durch den Bau der Ferienhäuser, die dazugehörigen Terrassen und Stellplatzflächen werden ca. 4.200 m² zusätzliche Fläche versiegelt. Durch die Entsiegelung einer Fahrsiloanlage ergibt sich in Summe eine Mehrversiegelung von ca. 2.800 m².
Die Abwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine Kleinkläranlage und einen nachgelagerten Klärteich. Wohin das geklärte Abwasser aus dem Klärteich abgeleitet wird geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor.
Das Planungsgebiet grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Dahmer Moor, dazwischen befindet sich lediglich der im Jahr 2010 errichtete Flügeldeich (Landesschutzdeich). Das verrohrte Verbandsgewässer Nr. 2 des WBV Oldenburg verläuft durch das Planungsgebiet in Richtung des Dahmer Moores. Nordwestlich der Hoffläche befindet sich das Verbandsgewässer 1.1 (Dahmer Au). Der Verband geht davon aus, dass das gereinigte Abwasser aus dem Klärteich in das Gewässer 2 eingeleitet wird, anschließend durch das Dahmer Moor fließt und über das bestehende Schöpfwerk in die Ostsee gefördert wird.

Durch die geplanten Maßnahmen darf es weder zu einer Erhöhung der Einleitmengen gegenüber dem landwirtschaftlichen Abfluss, noch zu einer Verschlechterung der Wasserqualität

kommen. Es ist im Rahmen der Maßnahme zu prüfen, ob für eine evtl. Ableitung von Oberflächenwasser bzw. geklärtem Abwasser aus dem Planungsgebiet in ein Verbandsgewässer eine gültige Einleitgenehmigung vorliegt. Für den Fall, dass keine gültige Einleitgenehmigung vorliegt oder sich durch die geplanten Maßnahmen Änderungen für die Einleitstelle ergeben, ist die Genehmigung entsprechend zu beantragen. Die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen sind dahingehend zu überprüfen, ob sie auf die Rückhaltung und Klärung der entsprechenden Wassermengen ausgelegt sind und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
Der Verband behält sich vor, bei einer durch die Mehrversiegelung verursachten Erhöhung der Schöpfwerksmengen eine Kostenbeteiligung durch den Vorhabenträger in Betracht zu ziehen.
Der Verband weist weiter darauf hin, dass die jetzige Entwässerungssituation auf lange Sicht nicht garantiert werden kann. Es wurde bereits eine Machbarkeitsstudie zur Entwidmung des vorhandenen Deiches zwischen Dahmer Moor und Ostsee erstellt. In diesem Zusammenhang wird das Schöpfwerk ggf. aufgegeben. Die Aufgabe des Deiches würde einen temporären Einstau der Ostsee in die Flächen des Dahmer Moores ermöglichen. Die zurzeit vorhandenen Entwässerungshöhen können so nicht gehalten werden. Gegebenenfalls wird das Betreiben einer privaten Hebeanlage (Pumpe) für die Aufrechterhaltung der privaten Entwässerung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte hat der WBV Oldenburg keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 31 und 23. FNPÄ der Gemeinde Dahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Langbehn
Verbandsvorsteher

NABU

NABU Lensterstrand
Karl-Peter Horst Bäderstraße 47 23743 Grömitz-Cismar

PLANUNGBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24

236011 Bad Schwartau

EINGANG
10. Jan. 2020
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Örtlicher Bearbeiter:
Karl-Peter Horst
NABU Lensterstrand

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
13.12.2019

Grömitz-Cismar,den 10.1.2020

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel.+49 (0)4321.53734
Fax+49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

B-Plan Nr. 31 und 23. Flächennutzungsplanänderung
Der Gemeinde Dahme

Sehr geehrte **Frau Schroedter,**
der NABU bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.
Der NABU, vertreten durch den NABU-Lensterstrand, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Die Stellungnahme gilt zugleich für den NABU-Lensterstrand und den NABU-SH.

Gegen die Aufstellung des obengenannten B-Planes erhebt der NABU aus naturschutzfachlicher Sicht gegenwärtig keine Einwände.
Außer bei der Abwässerentsorgung der 13 Ferienhäusern sollte überprüft werden, ob eine ordnungsmäßige Entsorgung über den Klärteich gewährleistet ist.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weiter Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.
K.-P. Horst

Karl-Peter Horst
NABU Lensterstrand

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Ines Schroedter

Von: Manfred Behsen <m.behsen@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2020 17:15
An: Ines Schroedter; Planungsbuero Ostholstein
Cc: Angelika Krützfeldt - NABU Schleswig-Holstein; Silke Juergensen
Betreff: Gemeinde Dahme, B-Plan Nr. 31 und F-plan (23. Änderung)

NABU
Schleswig-Holstein

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Sehr geehrte Frau Schroedter,

zu dem genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Wir gehen davon aus, dass dem Plan entsprechend in die vorhandenen Knicks und den Baumbestand nicht eingegriffen wird.

2) Die im Plangebiet vorhandenen Kleingewässer sollten u. E. naturschutzfachlich aufgewertet werden (Abflachung und geeignete Bepflanzung der Uferbereiche).

3) Auch bei dem Bau neuer Ferienhäuser lassen sich diverse Naturschutzmaßnahmen verwirklichen, z. B. Einbau von Niststeinen, Fassadenbegrünung, Anbringung von Quartieren für Vögel, Fledermäuse, Insekten, Einbau von Ausstiegshilfen in Schächten, in die Amphibien und Kleinsäuger hineinfallen können.

Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg.

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Manfred Behsen

Oldenburg, 22.01.2020